

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1915**

24 (31.12.1915)

# Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:

25 Pfg. die einspaltige Petitzeile  
oder deren Raum,  
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:

Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

4 Mk. 75 Pfg.  
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen  
ärztlichen Standesvereine,  
welche von Vereinswegen  
für sämtliche Mitglieder  
abonnieren

— 3 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

LXIX. Jahrgang.

Karlsruhe

31. Dezember 1915.

## Zur gefl. Kenntnisnahme!

Anlässlich des Jahreswechsels bitten wir die Herren Vorstände der Ärztlichen Kreisvereine für gefl. baldmöglichste Einsendung der **Mitgliederverzeichnisse** an die Expedition Sorge tragen zu wollen, damit in der Versendung des Blattes keine Verzögerung eintritt. — Eine solche wird nur dadurch vermieden, dass wir **spätestens am 10. Januar k. J.** im Besitze der neuen Verzeichnisse sind.

Zugleich richten wir die Bitte an die Herren Kassierer, die **fälligen Beträge** im Laufe des ersten Vierteljahres, **jedoch erst nach Empfang der betr. Rechnung**, an uns übermitteln zu wollen, da bei früherer Zahlung leicht Weiterungen bei der Buchung entstehen können.

Karlsruhe, im Dezember 1915.

Expedition der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden.

Malsch & Vogel.

## Auszeichnungen badischer Ärzte im Felde.

Das **eiserne Kreuz zweiter Klasse** erhielten:

Oberarzt der Marine Dr. Antoni-Heidelberg,  
Assistenzarzt Dr. H. Beissinger-Freiburg,  
Oberarzt Dr. Schinzinger-Friedrichsheim,  
Oberarzt Dr. Müller-Neustadt,  
Feldarzt Dr. K. Rothmund-Durlach.

## Eine wichtige Entscheidung über Gebühren für fremdärztliche Hilfe.

Der »Vorwärts« bringt unter der Überschrift »Erstattungspflicht der Krankenkasse« folgenden, eine ausserordentlich wichtige Entscheidung des Berliner Oberversicherungsamtes enthaltenden Bericht:

»Ein Kassenmitglied war von seiner Arbeitgeberin nicht zur Krankenkasse angemeldet. Als es erkrankte, lehnte die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadtkreis Charlottenburg Gewährung ärztlicher Behandlung ab. Das Mitglied musste deshalb auf eigene Kosten sich ärztliche Hilfe verschaffen. Es bezahlte für zwei Besuche zusammen 5 Mark und verlangte dann die Erstattung dieser Kosten von der Krankenkasse. Die Kasse bestritt zunächst überhaupt ihre Erstattungspflicht, anerkannte dann aber, in Höhe des Mindestsatzes von je

1 Mark für jeden Besuch verpflichtet zu sein, nicht aber zur Zahlung des Restes. Das Versicherungsamt Berlin verurteilte die Kasse, die volle geforderte Summe an die Klägerin zu zahlen. In den Gründen wird dargelegt, die Bestimmung der ärztlichen Gebührenordnung (§ 2), nach der die Ärzte Kassen gegenüber nur Anspruch auf die Mindestsätze haben, könne keine Anwendung finden, denn es handelt sich bei dem Streit nicht um eine Forderung des Arztes, sondern um eine Erstattungsforderung der Klägerin an die Beklagte. Die geforderten Gebühren halten sich im Rahmen der ärztlichen Gebührenordnung und sind angemessen. Nach der Gebührenordnung dürfen nur die Mindestsätze Patienten gegenüber lediglich dann gefordert werden, wenn es sich um »nachweislich vollständig Unbemittelte« handelt. Nach Lage des Falles könne dies nicht angenommen werden, zumal die Klägerin das von ihr geforderte Honorar bezahlt habe. Nach § 182 Ziffer 1 R.V.O. hat die Kasse ärztliche Behandlung zu gewähren.

Wenn die Kasse aber nur zur Erstattung der Mindestsätze verpflichtet wäre, wie die Beklagte behauptete, würden die Krankenkassenmitglieder unter Umständen in die Lage kommen, eine sachgemässe ärztliche Hilfe zu entbehren oder die Kosten für die ihnen gesetzlich gewährleistete ärztliche Behandlung teilweise aus eigenen Mitteln bestreiten zu müssen. Das würde aber dem Sinn und dem Zweck der Vorschrift des § 182 widersprechen.

Unberührt bleibe natürlich das Recht der Krankenkasse, im Wege des ordentlichen Rechtsweges ihre Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Die Kasse legte »wegen der grundsätzlichen Wichtigkeit der in Betracht kommenden Frage« Berufung ein. Nach Theorie und Praxis seien die Kassen auf alle Fälle nur verpflichtet, Ersatz von Arzthonorar in den Grenzen der Mindesttaxe zu leisten. Das Oberversicherungsamt Gross-Berlin trat jedoch in allen Punkten der Ansicht des Versicherungsamtes bei und verwarf die von der Kasse eingelegte Berufung.

Dazu bemerkt der Vorwärts: »Die von dem Oberversicherungsamt als letzter Instanz gebilligte Anschauung entspricht durchaus dem Gesetz, war aber bislang strittig. Hoffentlich findet sie jetzt auch auf die Fälle allgemeinen Einflusses, in denen Kassenmitglieder in Eilfällen (Unglücksfällen, plötzlichen lebensgefährlichen Erkrankungen) sich unter Nichtbeachtung der Kasseninstanz sofort an einen Arzt wenden mussten.«

Wenn auch obige Entscheidung des Berliner Oberversicherungsamtes nur für Berlin als eine endgültige zu betrachten ist, so ist die ihr zugrunde gelegte Rechtsauffassung auch für die badischen Ärzte von grosser Wichtigkeit. Es ist schon oft vorgekommen, dass ausserbadische Krankenkassen, die mit badischen Ärzten in keinem Vertragsverhältnis stehen, nur die Mindestsätze der Gebührenordnung des betr. Bundesstaates, nicht aber die Sätze der von der badischen ärztlichen Landeszentrale bekanntgegebenen Gebührenordnung für die ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder anerkennen wollten, unter der Vorgabe, dass die Gebührenordnung der Landeszentrale keine staatliche sei. Wenn dieser Einwand auch schon deswegen hinfällig ist, weil die Gebührenordnung der Landeszentrale in Baden allgemein anerkannt und deshalb als ortsüblich zu betrachten ist, die im Streitfalle beim Mangel anderweitiger Vereinbarungen als massgebend zu gelten hat, so ist es doch wichtig, auf eine behördliche Entscheidung hinweisen zu können, die diesen Rechtsgrundsatz anerkennt. Da nun manche ausserbadische Krankenkassen die Gewohnheit haben, dem betr. Arzte bei der Übernahme der Behandlung eines Kassenmitgliedes mitzuteilen, dass sie nur die Mindestsätze der preussischen oder einer anderen bundesstaatlichen Gebührenordnung bezahlen, so empfiehlt es sich, trotzdem die Rechtslage klar liegt, doch dringend, sofort die Kasse darauf hinzuweisen, dass für badische Ärzte nur die kassenärztliche Gebührenordnung der ärztlichen Landeszentrale in Betracht kommt, damit die Kasse im Streitfalle sich nicht darauf berufen kann, dass der behandelnde Arzt die Mindestsätze der angegebenen bundessatlichen Gebührenordnung stillschweigend anerkannt habe. Würde eine Kasse sich weigern, die badische Gebührenordnung anzuerkennen, so würden einfach die ortsüblichen Sätze der Privatpraxis in Anwendung kommen. Für die Behandlung nicht rechtzeitig oder nicht hinlänglich legitimierter Kassenmitglieder kämen nach obiger Entscheidung überhaupt die ortsüblichen Honorare und nicht die Mindestsätze einer Gebührenordnung in Betracht.

Dritte Kriegssitzung des Ortenauer Ärztevereins zu Offenburg im Gasthaus zum Ochsen am 18. November 1915.

#### Tagesordnung:

1. Dem Aufnahmegesuch des Kollegen Dr. Löffler-Lahr wird stattgegeben.
2. Die Abrechnung für 1914/15 wird vorgelegt und richtig befunden. Für 1916 werden als laufende Ausgaben, wie 1915, wieder 15 *M* pro Mitglied beansprucht. Die Witwen- und Kriegsspende soll wie 1915 wieder 1000 *M* betragen. Von letzterer sollen aber die im Feld stehenden Kollegen befreit werden, während die zurückgebliebenen statt 10 *M* pro 1916 je 15 *M*, mit den laufenden Ausgaben im ganzen 30 *M* zu zahlen hätten. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
3. Von angemeldeten Kassenverträgen wird nur der i. Lahr auf 1916 abgeschlossene vorgelegt und genehmigt, jedoch nicht ohne kritische Bemerkungen einiger Mitglieder.
4. Die Postkrankenkasse für Unterbeamte, welche schon längst zu verschiedenen Beanstandungen Veranlassung gegeben hat, soll mit kürzester Frist gekündigt werden.
5. Der Antrag des Kollegen Dr. Menz-Friesenheim, der eine Besprechung über die Honorierung der Extrabesuche, besonders bei der Landpraxis, wünscht, findet alleseitige Zustimmung und wird in solchen Fällen eine erhöhte Taxe als richtig bezeichnet.
6. Das Rundschreiben der Bezirksämter in Betreff der Untersuchung und Zeugnisausstellung für Teilnehmer an den Jugendwehrübungen soll unter der Voraussetzung bejahend beantwortet werden, dass von den Ärzten nach solchen Untersuchungen nur ein kurzer Befund auf vorgedrucktem Formular beansprucht wird.
7. Kollege Dr. Hofmann-Offenburg bringt eine grössere Zahl interessanter kriegschirurgischer Fälle, besonders Gehirn- und Nervenverletzungen, aus seinem reichen Beobachtungsmaterial zur Demonstration mit den entsprechenden Erläuterungen, wofür ihm der Dank der Versammlung ausgesprochen wird.

Schmidt.

#### Zur ärztlichen Einkommensteuer.

Die Frage, welche Ausgaben der Ärzte für Fachliteratur, Fortbildungskurse, Beiträge an Standesvereine etc. bei der Steuerveranlagung abzugsfähig seien, wird in den einzelnen Bundesstaaten recht verschieden beantwortet.

In Nr. 45 der Berliner Ärzte-Correspondenz findet sich hierüber eine Zusammenstellung. Für Preussen liegt eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes vor, die folgende Rechtsgrundsätze aufstellt:

Als Werbungskosten bei der Einkommensquelle der Tätigkeit als Arzt gelten nicht und sind deshalb nicht abzugsfähig:

die Beiträge an ärztliche Standesvereine, im Gegensatz zu den nach § 815 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 abzugsfähigen Beiträgen zu den Ärztekammern; die Ausgaben der Ärzte für Fachliteratur, wie medizinische Bücher, Zeitschriften, Wochenschriften, Be-

schüren und dergleichen, während die Ausgaben für Buchführungskarten der Ärzte nicht zur Fachliteratur gehören und abzugsfähig sind; die Ausgaben für die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungskursen.

In der Begründung zu dem Urteil vom 20. Mai 1911 heisst es:

„Die Berufungskommission hat mit Recht die Beiträge zum L. ärzteverbande nicht für abzugsfähig erklärt. Denn nach § 8 I 5 des Einkommensteuergesetzes sind nur die Beiträge zu den Berufskammern als abzugsfähige Werbungskosten anzusehen. Hierzu sind für die Ärzte nur die Ärztekammern zu rechnen, denen die Ärzte eines bestimmten Bezirkes kraft Gesetzes angehören, nicht aber Ständevereine, denen sie freiwillig beitreten. Wenn ein solcher Verein es sich auch zur Aufgabe gesetzt hat, die Erwerbsverhältnisse der Ärzte zu verbessern und ihnen dadurch im allgemeinen ihr Einkommen zu sichern, so hat die Tätigkeit der Vereine mit der Praxis des einzelnen Arztes unmittelbar nichts zu tun. Sie geht vielmehr nur den Beruf des Arztes als solchen an. Die Ausgaben, die der einzelne Arzt infolge seiner Angehörigkeit zu einem solchen Ständevereine macht, beziehen sich daher unmittelbar auf seinen Beruf d. h. die Einkommensquelle selbst, und erst mittelbar auf das Einkommen aus dem Berufe. Als Werbungskosten im Sinne des § 8 I des Einkommensteuergesetzes können aber nur die Ausgaben angesehen werden, welche unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags der Quelle aufgewendet werden.

Aus dem gleichen Grunde sind auch die Ausgaben der Ärzte für Fachliteratur, zu der medizinische Bücher, Zeitschriften, Wochenschriften, Broschüren und dergleichen gehören, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs — vergleiche Entscheidungen in Staatssteuersachen Band 4 Seite 200, Band 9 Seite 168 ff — bei der Feststellung ihres Einkommens aus der ärztlichen Tätigkeit nicht gemäss § 8 I des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig. Denn auch diese Aufwendungen werden nicht unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des ärztlichen Einkommens aufgewendet, sondern beziehen sich in erster Linie auf den ärztlichen Beruf selbst, die Einkommensquelle als solche.

Der Umstand, dass die Wochenschriften nach einem Jahre so gut wie wertlos sind, die medizinischen Werke infolge der Neuerscheinungen schnell veralten, kann steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Die Beschwerde wegen Verweigerung des Abzugs der Kosten für die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungskursen wurden vom V. Senat am 21. Dezember 1910 unter folgender Begründung zurückgewiesen:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs können als Werbungskosten von den Roheinnahmen nur solche Ausgaben abgezogen werden, welche unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des betreffenden Einkommens dienen. Die Ausgaben, welche durch die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungskursen entstanden sind, betreffen aber in erster Linie die Erhaltung der Einkommensquelle und erst mittelbar das Einkommen; sie sind ebenso wie die Kosten der Vor-

bildung zum Beruf als Kapitalanlage anzusehen und deshalb nach § 8 III 1 a. a. O. nicht abzugsfähig.“

In den grösseren Bundesstaaten ist die Rechtspraxis mit Ausnahme von Baden, Bayern und Württemberg dem Preussischen Vorbilde gefolgt (vergleiche Joachim-Korn, Deutsches Ärztereht Band 1 Seite 47 und Grundriss des deutschen Ärzterehts Seite 47).

a) In Baden sind die Ausgaben für Fachliteratur sowie die Beiträge für die Kammer der Ärzte abzugsfähig.

b) In Bayern sind die laufenden Beiträge zu den ärztlichen Bezirksvereinen, Ausgaben für Bücher und Fachzeitschriften sowie für Nachschaffung von Fachschriften abzugsfähig; nicht abzugsfähig sind dagegen Kosten für Reisen zur weiteren allgemeinen beruflichen Ausbildung.

c) In Hamburg sind Ausgaben für Fachliteratur nicht abzugsfähig.

In Hessen sind nicht abzugsfähig die Ausgaben für Fachliteratur zur Weiterbildung, für Kurse.

d) In Sachsen hat das (Oberverwaltungsgericht) Anträge für Haltung und Anschaffung von Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Büchern, als nicht kürzungsfähige Ausgaben erklärt.

e) In Württemberg werden nach einem Abkommen mit dem Esslinger Delegiertenbund als abzugsfähig nicht beanstandet:

die Auslagen für ärztliche Bücher und Zeitschriften soweit sie zur Fortführung der ärztlichen Berufstätigkeit in der seitherigen Weise erforderlich sind, ausserdem die Kosten der Versorgung des Wartezimmers mit geeigneter Lektüre.

Nicht abzugsfähig ist:

der Aufwand für Bücher, Zeitschriften und sonstige Bibliotheksausstattung, soweit es sich um die Literatur für die berufliche Weiterbildung, für allgemeine Bildung, Belehrung und Unterhaltung handelt; der Aufwand für Reisen, die gemacht werden zum Studium diagnostischer und therapeutischer Methoden, von Bädern, Kurorten und medizinischen Kongressen, zu Ferien- und Fortbildungskursen, ebenso wie für Reisen zur Erholung, zum Kurgebrauch oder zur allgemeinen Ausbildung.

### Streit zwischen Arzt und Kasse über einen zurzeit eines Ärztestreiks geschlossenen Vertrag.

In den Zeiten des Konfliktes zwischen Krankenkassen und Ärzteschaft waren unsere Gegner eifrig bemüht, einzelne Ärzte für sich zu gewinnen. Die Summen, welche zu diesem Zwecke aufgebracht werden mussten, wichen sehr wesentlich von der gewohnten Bezahlung der Kassenärzte ab — in diesem Punkte haben also die Kassenvorstände ihre Vorbilder, die Arbeitgeberverbände, weit hinter sich gelassen. Nach dem Berliner Abkommen gaben sich die Kassen alle Mühe, die vertraglich noch für längere Zeit verpflichteten Ärzte durch private Verhandlungen wieder loszuwerden. Da dies nicht immer möglich war, vielmehr ein Teil der früher gewonnenen Ärzte auf die Innehaltung der Verträge bestand, ist es wiederholt zu Prozessen gekommen, die bis zum Reichs-

gericht fortgeführt wurden. Über einen derartigen Prozess, der den Gehaltsanspruch eines vertragswidrig entlassenen Kassenarztes betrifft, berichtet »Der Kompass« in Nr. 20 S. 255. Es handelt sich um folgendes Urteil vom 1. Juni 1915 — Aktenzeichen III 589.14 —:

»Durch Vertrag vom 29. September 1913 hat in der Zeit des Kampfes zwischen den Krankenkassen und den dem Leipziger Ärzteverband angehörigen Ärzten eine Ortskrankenkasse in Y. dem Arzt Dr. X. für die zehn Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 als Kassenaugenarzt angestellt, und zwar gegen ein festes Jahresgehalt von 12 000 M., steigend bis 15 000 M. In dem Vertrage wurde vereinbart, dass die Kasse, wenn sie ohne Verschulden des Arztes dessen Tätigkeit als Augenarzt nicht in Anspruch nehmen sollte, gleichwohl zur Zahlung des Gehalts an den Kläger bis zum Ablaufe des Vertrages verpflichtet sei. Später wurde nun unter Berufung auf das sogenannte Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913 zwischen den Krankenkassen und dem Leipziger Ärzteverband dem Dr. X. mitgeteilt, dass er mit 31. März 1914 von seiner Beschäftigung als Kassenarzt entbunden sei. Im Verlaufe des Streites handelte es sich nun insbesondere um die Frage, ob Dr. X. sich auf einen Gehaltsanspruch an die Ortskrankenkasse alles anrechnen lassen muss, was er durch Ausübung des ärztlichen Berufs erwirbt. Das Landgericht hat hierbei in der Hauptsache zugunsten des Arztes entschieden, und auch das Oberlandesgericht . . . hat noch entschieden, »der Kläger muss alles anrechnen lassen, was er durch Ausübung des ärztlichen Berufs über 1 000 M. jährlich verdient«. Das Reichsgericht dagegen hat das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich dieser Frage aufgehoben. Der 3. Zivilsenat des obersten Gerichtshofs erklärte:

Nach Treu und Glauben lässt die Bestimmung des Vertrags vom 29. September 1913 keine andere Deutung zu, als dass das vereinbarte Gehalt in voller Höhe, ohne Anrechnung des etwaigen sonstigen Verdienstes des Klägers, weitergezahlt werden soll. Denn von einer solchen Anrechnung sagt die Bestimmung nichts. Nun enthalten allerdings schriftliche Verträge nicht selten eine Wiedergabe der sich unmittelbar aus dem Gesetze ergebenden Rechte und Pflichten, lediglich um Zweifel abzuschneiden. Dagegen, dass das hier der Zweck jener Bestimmung war, spricht die Nichterwähnung der Frage der Anrechnung des anderweitigen Verdienstes, deren Regelung zur Abschneidung von Zweifeln unbedingt erforderlich war, und zwar um so mehr, als dem Kläger unstreitig die Ausübung von Privatpraxis neben seiner kassenärztlichen Tätigkeit gestattet war und deshalb die volle Anrechnung des anderweitigen Verdienstes nicht in Frage kommen konnte, eine Klarstellung vielmehr die Angabe erfordert hätte, wieviel von diesem angerechnet werden sollte. Gegen die hier vertretene Auslegung lässt sich auch nicht die Erwägung verwerten, dass der Kläger sich nach ihr, wenn die Beklagte von seinen Diensten keinen Gebrauch macht, besser steht, als während seiner Tätigkeit im Dienste der Beklagten, weil er in jenem Falle anders als in diesem seine ganze Arbeits-

kraft voll für sich ausnutzen kann. Angesichts der besonderen Umstände des Falles ist das nicht bedenklich. Die Krankenkassen mussten die Ärzte auch für die Zeit nach der Beendigung des Kampfes sicherstellen, da es ihnen wegen ihres Verhaltens gegenüber ihren Standesgenossen voraussichtlich schwer fallen würde, anderweit Praxis zu finden. Deshalb war auch der aus einer solchen Praxis zu erzielende Verdienst nicht hoch zu bewerten, so dass der Ausschluss der Anrechnung nicht auffallend war. Die Widerklage ist daher auch soweit, als ihr in dem angefochtenen Urteil entsprochen war, abzuweisen.«

### Bücherschau.

**Krieg und Volksernährung** von Dr. M. Winkel, München bei Carl Gerber. 28 S. M. 0,80. Reinertrag zu Gunsten des Roten Kreuzes.

Eine äusserst anregende und schwungvoll geschriebene Aufforderung zur einfachen, gesunden und nüchternen Ernährungsweise und praktische Anleitung zu ihrer Durchführung.

### Verschiedenes.

**Der Verlauf der Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit** in den deutschen Grosstädten mit mehr als 200 000 Einwohnern während der Zeit vom 4. April bis 31. Juli 1915. Nach Zusammenstellungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, die unternommen wurden, um schon jetzt den Einfluss des Krieges auf die Geburtenhäufigkeit ersehen zu können, trat mit Beginn des 10. Kriegsmonats (Mai 1915) ein erheblicher Rückgang der Zahl der Lebendgeborenen ein, und zwar betrug dieselbe in den einzelnen Städten, wenn für die Angaben für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres = 100 gesetzt werden, in Köln 94,2, Kiel 87,9, Berlin-Schöneberg 85,5, Leipzig 84,1, Dortmund 83,8, Chemnitz 83,4, Königsberg 81,8, München 81,2, Breslau 80,4, Berlin 80,2, Stuttgart 78,2, Hamburg 76,2, Dresden 74,3, Frankfurt a. M. 73,5, Nürnberg 68,8. (In Essen (120,2) trat infolge der Einverleibung grösserer Nachbarorte und der dadurch bedingten Steigerung der Einwohnerzahl von 345 000 im März auf 477 000 im April dieses Jahres eine scheinbare Zunahme auf.) Die absolute Zahl der Sterbefälle im 1. Lebensjahr hat sich in der Beobachtungsperiode nur in Köln und Essen erhöht, in den übrigen Städten hat sie abgenommen, und zwar am geringsten in Breslau, Königsberg, München, Kiel Düsseldorf, Berlin-Schöneberg und Hannover, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Abnahme dieser Zahl schon infolge des geringeren Bestandes der Lebenden im 1. Lebensjahr sich ergeben muss.

### Apenta-Bitterwasser — ein englisches Unternehmen.

In der „Allgemeinen deutschen Bäderzeitung“ veröffentlicht unser bekannter Balneologe Professor Dr. Axel Winckler in Bad Nenndorf in einer interessanten Abhandlung über die Entbehrlichkeit der Mineralwässer aus dem feindlichen Ausland folgende auszugsweise gegebenen Ausführungen:

„Ebenso entbehrlich ist das uns gleichfalls von den englischen Marktschreibern aufgedrängte Apenta Bitterwasser. Diese Ware segelt unter falcher Flagge: eine Täuschung, wie sie den Engländern geläufig ist. Die „Apenta-Gesellschaft in Budapest“ gehört ausschliesslich der „Apollinaris Co. Ltd. in London.“

„Apenta“ sollte vom deutschen Publikum ebenso wenig gekauft werden, als deutsche Produkte von englischer Seite berücksichtigt werden! Kauft daher nur unsere und die Mineralwässer unserer Bundesgenossen! Beim Einkauf weist deshalb „Apenta“ zurück!

**Ärztliche Verluste**, im ganzen sind es 1 084 Ärzte; davon entfallen 37 auf die Zivilärzte, 287 auf die Unterärzte, 383 auf die Ärzte des Beurlaubtenstandes, also Reserve und Landwehr, und endlich 377 auf die aktiven Militärärzte. Leichtverwundet sind 388, schwerverwundet 142, tot 361, davon 247 gefallen, 113 infolge von Krankheit und einer an Gasvergiftung gestorben. Als „erkrankt“ wird ein einzelner Arzt angegeben. In Gefangenschaft geraten sind im ganzen 102, von denen allerdings 22 inzwischen zur Truppe zurückgekehrt sind; als vermisst werden 135 bezeichnet, von denen sich inzwischen 45 wieder bei der Truppe eingefunden haben. (Med. Klin. 1915, 44.)

**Das Reichsgericht** hat sich mit der Frage zu befassen gehabt, ob der ärztliche Beruf ein freies Gewerbe sei. Es hat diese Frage verneint. Durch die hervorragende Bedeutung, die der Arztberuf für das allgemeine Wohl habe, werde er, sagt es, aus dem Rahmen des gewöhnlichen Erwerbslebens herausgehoben. Die Stellung des Arztes habe infolge des Interesses der Allgemeinheit an einer guten Gesundheitspflege einen öffentlich rechtlichen Charakter. Mit dieser Stellung sei es nicht vereinbar, dass der Arzt seinen Beruf ausschliesslich oder auch nur vorwiegend in privatem Interesse ausübe. Ein Arzt, der im rechtsgeschäftlichen Verkehr diese Schranke überschreite und sich lediglich oder auch nur hauptsächlich von der Absicht bestimmen lasse, seinen Beruf zu einer Quelle des Gelderwerbs zu machen, setze sich nicht nur mit den Anschauungen seiner Standesgenossen, sondern auch mit den allgemeinen Sittenanschauungen in Widerspruch. Schliesse er daher Verträge ab, aus

deren Inhalt hervorgehe, dass er damit in überwiegenden Masse den Zweck verfolge, seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen zum Geldverdienen auszunützen, so verstiesse sie gegen die guten Sitten und seien deshalb nichtig.

Dies lag nach der Ansicht des Reichsgerichts in dem Klagefalle vor, in dem der Kläger, ein Arzt, sich von dem Beklagten ein Honorar von 10 000 M nicht nur für die Unterweisung in der Technik der unblutigen Behandlung des Schielens, sondern zugleich auch für die Anregung der Verwertung des Gelernten, also für den Nachweis einer Erwerbstätigkeit, hatte versprechen lassen. Überdies sollte der Beklagte eine weitere Gegenleistung durch Zahlung von 10 000 M bei Gründung jeder Zweigniederlassung gewähren. Endlich sollte der Beklagte dem Kläger nicht nur von dem Reinertrag der ersten Anstalt, sondern auch von den Erträgen jeder Zweigniederlassung, gleichviel wo und wann sie eröffnet werde, die Hälfte zukommen lassen. Der Kläger habe sich hier, sagt das Reichsgericht, für die Mitteilung von Kenntnissen und die Erschliessung einer Erwerbsquelle Vermögensvorteile in einer Weise und in einem Umfang ausbedungen, wie es ein Gewerbetreibender zu tun pflege, und habe Vereinbarungen getroffen, die auf einer Stufe mit den Abmachungen eines Geschäftsmannes ständen, der seinen Beruf nach Möglichkeit als Mittel zum Gelderwerb ausübe. Sie seien deshalb sittenwidrig und mit der Würde des Arztberufs unverträglich. Die Vereinbarungen erschienen übrigens um so anstössiger, als der Kläger zugleich Privatdozent für Augenheilkunde an einer deutschen Universität sei, und von ihm deshalb die Pflege der idealen Zwecke des ärztlichen Berufs in besonderem Masse verlangt werden müsse. (Frankf. Ztg.)

**Vereinsangelegenheiten.**

**Witwenkasse badischer Ärzte.**

Die Mitglieder werden ersucht, den Jahresbeitrag für 1916 an den Rechner, Dr. Jourdan in Karlsruhe, Moltkestrasse 25, portofrei nebst 5 Pfennig Bestellgebühr einzusenden. Postscheck Nr. 2368. 2)1.



**SEDOBROL**  
"ROCHE"

Das diätetische Brompräparat  
Genauere Dosierung  
Vermeidung der Bromfurcht  
Beruhigungsmittel bei Neurasthenie, Epilepsie,  
psychischen Störungen.

DOSEN mit 10, 30, 60, 100, 500, 1000 Tabl.

F. HOFFMANN-LA ROCHE & CO., BASEL (SCHWEIZ), GRENZACH (BADEN), WIEN



Das weltbekannte  
**SIROLIN** "ROCHE"  
ist ein angenehmes und wirksames  
Guajacol-Präparat  
hergestellt mit THIOCÔL "Roche"

Literatur und Proben durch:  
F. HOFFMANN-LA ROCHE & CO.  
BASEL (SCHWEIZ), GRENZACH (BADEN),  
WIEN

238|10.10

<p><b>Asomnie</b> Nervöse, durch körperliche Schmerzen od. psychische und nervöse Leiden verursachte Schlaflosigkeit.</p>	<p>Privat-, Kassen-, Spital-Packungen. <b>Veranacetin</b> nach Professor K. v. Noorden. Natr. diaethyl barb. Phenac. Codein. Tabletten und Pulver.</p>	<p>Das sehr wirksame Schlafmittel und Sedativum ohne Nebenwirkung. Rp.: Veranacetin-Tabletten 1 Original-Packg. (24 Tabl.) M. 2.50 1 Kassenpackung (10 Tabl.) M. 1.— S.: 2-3 Tabletten möglichst in einer heißen Flüssigkeit, nötigenfalls nach 2 Std. 2 weitere. Rp.: Veranacetin-Pulver 3 0.6. S.: Abends oder bei Bedarf 1 Pulver.</p>
<p>Blutanomalien Schwächezustände Blutverluste Appetitlosigkeit Nervöse Beschwerden Frauenleiden Ekzeme</p>	<p> Besonders bewährte Eisen- und Arsen-Eisen-therapie. <b>Arsen-Regenerin</b> Ovo-Lecithin-Manganeisen (alkoholarm) und Arsen-Ovo-Lecithin-Manganeisen in abwechselnder Darreichung.</p>	<p>Wirkt in bevorzugtem Grade belebend und regenerierend auf Blutbildung und Körpergewicht. Keine Verstopfung. — Keine Magenbeschwerden. Wohlgeschmeckende Sirupform. Rp.: Regenerin 1/2 Literflasche M. 2.70 Kassenpackung M. 1.60 Arsen-Regenerin = Mildes Arsen-Eisenpräparat, das auch in Fällen von Magen-Darmschwäche, ferner bei Haut- und Sexualerkrankung sich als wirksam erwies. Rp.: Arsen-Regenerin 1 Originalflasche M. 2.— Kassenpackung M. 1.60</p>
<p>Chronische Rachen- und Kehlkopfkatarrrhe hustenreizhemmend!</p>	<p><b>Menthol-Turiopin</b> Extr. fruct. Pini Dr. Weil cum Menthol satur.</p>	<p>Hervorragend bewährt bei chronisch. Rachenkatarrh, Hustenreiz hemmend, angenehm kühlend und von vorzüglich auflockender expectorierender Wirkung. Rp.: Menthol-Turiopin 1 Original-Flasche M. 1.20 S.: 3-10%ig zur Inhalation und zum Gurgeln, 1-5%ig zur Injektion und zum Pinseln des Larynx.</p>
<p>Trockner Rachenkatarrh</p>	<p><b>Lugol-Turiopin</b> Jod-Jodkali 2%, Glycerin 5%, Menthol 1%, Turiopin.</p>	<p>Besonders bewährt bei allen Formen des trockenen Rachenkatarrhs. Angenehmer u. wirksamer als Lugol-Mandl'sche Lösung. Rp.: Lugol-Turiopin 1 Original-Packung M. 1.20 S.: Unverdünnert zum Pinseln.</p>
<p>272/8.2 Muster und Literatur stehen den Herren Ärzten bereitwilligst zur Verfügung durch die <b>Fabrik chem.-pharm. Präparate Dr. R. &amp; Dr. O. Weil, Frankfurt a. M.</b></p>		

**Sanatorium „Schwarzwaldheim“ Schöenberg b. Wildbad** Wirt. Schwarzwald  
650 m. ü. d. Meer.

*Kombinierte Anstalts- und  
Tuberkulinbehandlung.  
Lungenkollaps-therapie.  
Operat. Kehlkopfbehandlung.* *Privatheilanstalt für Lungenkranke.* *Mittlere Preise.  
3 Aerzte.*

**Chefarzt Dr. Bandelier** = Illustrierte Prospekte kostenfrei durch die Verwaltung.

**Strahlentherapie, (Röntgen, Quarzlicht).** **Bleibt dauernd geöffnet.**

**Sanatorium**  
für innere, Stoffwechsel-, Frauen- und Nervenleiden  
(spez. Ernährungskuren)  
**sucht baldigst ärztlichen Teilhaber.**  
Einheirat ausgeschlossen; finanzielle Beteiligung nicht erforderlich.  
Geft. Angebote unter H. L. 20 an die Geschäftsstelle des Blattes erbeten. 278|2.2

Städtisches  
**Kurhaus  
Herrenalb**  
(Schwarzwald).

Jahresbetrieb!  
**Sanatorium**  
unter ärztlicher Leitung von  
Dr. med. GLITSCH.  
Für Herz-, Nerven-,  
Stoffwechselkranke u.  
Erholungsbedürftige.  
Diätküche, Röntgenlab., Inhalat.,  
Diathermie,  
Offizier-Genesungsab. — Prosp. frei.

**GOLDHAMMER-PILLEN**

Bism. salicyl. u. Carbo mit reichlich Ol. menth. pip.;  
Darmlöslich gelatiniert. Seit Jahren mit bestem  
Erfolg erprobtes Spezialpräparat bei  
**Chron. Darmkatarrhen-Darmgärungen**

Sch. à 60 Pillen - 2 Mk. in den Apotheken. Ärztemuster gratis.  
**Laboratorium F. Augsberger, Strassburg 1/E.**

208|24.24

**Moser's Coca-Pepsin Präparate:**  
**Digestomal** -Elixir (sauer) 2.— u. 1.25  
-Tabletten (alkalisch) 1.—

Kombination von Bitterstoffen mit Verdauungsfermenten  
sind klinisch erprobt und zuverlässig bei den verschiedensten Magen- und  
264|10.6 **Darmkrankheiten** und hervorragend als  
**Digestivum, Stomachicum, Roborans.**

Vorzüge: Eminente Verdauungskraft, rasch appetitanregende Wirkung  
und damit zusammenhängend eine natürliche Besserung des Kräftezustandes.  
Chem. Labor. J. Moser, Kirchzarten-Freiburg i. Br.

## Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1 870 und 19 728.

### Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

**Aachen, alle Krank-**  
**Kassen d. Reg.-Bezirks**

**Angermünde, Kr.**

**Berlin-Lankwitz.**

**Bommern (Westf.)**

**Bremen.**

**Breslau, B. K. K. f.**

**Hochwasserschutz.**

**Burgbrohl, Rhld.**

**Corbetha.**

**Dattenfeld, Rhld**

**Diedenhofen, Loth.**

**Dietz a. L.**

**Dietzenbach, Hess.**

**Düsseldorf.**

**Ehrenbreitstein.**

**Eime, Hann.**

**Elbing.**

**Engers.**

**Eschede, Hann.**

**Fürstenberg**

(Westf.).

**Geilenkirchen,**

Kr. Aachen.

**Giessmannsdorf**

(Schlesien)

**Godenau, Hann.**

**Grasleben b. Wefer-**

**lingen.**

**Gröba-Riesa.**

**Gröditz b. Riesa.**

**Grossbeeren. Bez.**

**Grosspostwitz-**

**Hainitz (Sa.)**

**Guxhagen, Bezirk**

Cassel.

**Halle S.**

**Hannau, San.-Verein.**

**Heckelberg, Kreis**

Oberbarnim.

**Heldburg A.-G. zu**

**Hildesheim.**

**Hochspeyer, Pfalz.**

**Holzappel i. T. und**

**Umgebung.**

**Hlingen, Rhld**

**Kaiserslautern.**

**Kassel.**

**Kattowitz, Schl.**

**Kaufmännische**

**Kr.-K. für Rheinld.**

**u. Westf.**

**Klingenthal, Sa.**

**Köln a. Rh.**

**Köln-Kalk.**

**Kraupischken,**

O.-Pr.

**Kreuznach, Bad.**

**Lehe.**

**Leinefelde, Pr. S.**

**Lichtenrade, bei**

**Berlin.**

**Ludwigshafen Rh.**

**Mainz-Mombach.**

**Mohrungen, Bez.**

**Niederneukirch.**

**Oberammergau.**

**Oberbarnim, Kreis.**

**Oberneukirch.**

**Oderberg i. d. Mark.**

**Ostritz (Sa.)**

**Ottweiler, Rhld.**

**Preuss. Holland**

**Bezirk.**

**Quint b. Trier.**

**Rabenau.**

**Reichenbach,**

Schlesien.

**Riesa a. Elbe-Gröba.**

**Ringenhain.**

**Rothenfelde bei**

**Fallersleben.**

**Ruhla, Thür.**

**Sayn.**

**Schirgiswalde,**

Regsbzk. Bautzen.

**Schönebeck a. E.**

**Schorndorf,**

Württemberg.

**Schreiberhan,**

Riesengebirge.

**Schweidnitz, Schl.**

Bahnarztst.

**Stahnsdorf, s.**

Teltow.

**St. Andreasberg,**

Harz.

**Steinigtwolms-**

**dorf.**

**Teltow, Brdbg.**

**Templin, Kreis.**

**Unterneubrunn**

**und Umg., Kreis Hild-**

**burghausen.**

**Walldorf, Hessen.**

**Warmbrunn-**

**Hernsdorf, Rie-**

**sengebirge.**

**Weissenfels a. S.**

**Weissensee b. Berlin**

**Witkowo (Posen).**

**Zeitz (Prov. Sa.)**

**Zillertal-Erd-**

**mannsdorf,**

Riesengebirge.

**Zobten a. B., Schl.**

**Zorn, Gemeinde (Unter-**

taunus).

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs- arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 283]

### Institut

für

Röntgen- (Oberflächen- und Tiefenbestrahlung),  
Radiumbehandlung (externe u. tumorale Behandlung)  
sowie für

Finsen-Quarzlampen-Hochfrequenztherapie.

Mannheim O 2, 1

207|24.24

Dr. med. J. Wetterer,

Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten

Blutuntersuchung nach Wassermann

jeden Freitag

Mannheim O 2. 1. Institut Dr. Wetterer.

207|24.24

### Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse

für weibliche Lungenkranke des gebildeten  
Mittelstandes. — 4.50 M bis 6.50 M pro Tag. —

Sommer- und Winterkur.

Prospekt durch die Verwaltung.

Auch während des Krieges geöffnet. 263|24.6

Börner

Verlag von Georg Thieme, Leipzig

Börner

1916

## Reichs-Medizinal-Kalender

Herausgeg. von Geh. San.-Rat Prof. Schwalbe, Berlin

Taschenbuch  
gebunden

nebst

4 Quartals- u.  
2 Beihefte

3 Mark

266|1.3

Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum

Impfgeschäfte nötigen Formulare.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,

Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

„CHICALEX“ eing. Warenzeichen für **DUNG'S CHINA-CALISAYA-ELIXIR**

bewährtes, allgemein beliebtes, wohlschmeckendes Stärkungsmittel bei der Rekonvaleszenz nach allen mit Fiebern und Blutverlust verbundenen Krankheiten wie: Typhus, Diphtherie, Malaria, Lungenentzündung, Influenza, Ruhr und schweren operativen Eingriffen ebenso bei Magenschwächen und Verdauungsbeschwerden.  
In  $\frac{1}{2}$  Literflaschen Mk. 1.70, in  $\frac{1}{4}$  Literflaschen nur Mk. 2.50.

**DUNG'S AROMATISCHES RHABARBER-ELIXIR**

(„Rhabarex“ eingetr. Warenzeichen.)

10 gr = ein Kinderlöffel voll = enthalten 2 gr Rad. Rhei. - Reiner Pflanzenextrakt ohne Beigabe mineral. Salze.

Preise:  $\frac{1}{2}$  Liter Mk. 1.25,  $\frac{1}{4}$  Liter Mk. 9.25,  $\frac{1}{8}$  Liter Mk. 4.-

Infolge der niederen Preise auch für Kassenpraxis geeignet. - Muster den Herren Ärzten kostenfrei durch

**Fabrikation von DUNG'S China-Calisaya-Elixir.**

Inh.: Albert C. Dung, Freiburg i. B.

206]87

**Für Ärzte.**

In Freiburg i. B. ist eine gutgelegene

**Wohnung**

von 7 Zimmern, Küche, Badezimmer, Mädchenzimmer u. Zubehör, sowie Garten, alles in tadellos neuem Zustand auf sofort zu vermieten. In der Wohnung wurde seit vielen Jahren eine ausgezeichnete ärztliche Praxis betrieben, welche durch Todesfall frei wurde.

Anfragen an **H. Schick** Wohnungsbüro  
Freiburg i. B., Kaiserstrasse 89. 279]22

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir unser Lager der vorgeschriebenen **Formulare** zu

**bezirksärztlichen Zeugnissen und Gutachten**

für

**Führer von Kraftfahrzeugen.**

**Karlsruhe.**

**Malsch & Vogel,**

Buchdruckerei und Verlagshandlung.

**Sanatorium Nordrach**

im bad. Schwarzwald, 350 m hoch,

242]11.11

**für Lungenkranke (Private).**

Herrliche Lage direkt am Wald, schöne und bequeme Waldspaziergänge.

==== **Eröffnet am 1. März 1915.** ====

Besitzer: **L. Spitzmüller**

Leitender Arzt: **Dr. K. Weltz**

**Künstl.  
Heliotherapie**

Gewinnt täglich an Bedeutung auf überaus zahlreichen Anwendungsgebieten und gilt heute als unentbehrlich für jeden Arzt, jedes Krankenhaus, Sanatorium, Kriegslazarett und für Tuberkulosebekämpfung. 273 Publikationen, 3000 Bestrahlungsapparate „Künstliche Höhen Sonne“ im Gebrauch, 3 grosse Preise. Literatur gratis. **Quarzlampen-Gesellschaft m. b. H., Hanau.**

207]94 8